

**Deutsche Classic-Kegler Union
Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V.**

Rechts- und Verfahrensordnung



**Deutsche Classic-Kegler Union e.V.
Landesverband **Rheinhessen - Pfalz****

Deutsche Classic-Kegler Union

Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V.

1	Allgemeines	3
2	Zuständigkeiten	3
3	Zusammensetzungen	3
4	Verfahren	3
5	Entscheidungen / Urteile	4
6	Verjährung	4
7	Verfahrensgrundsätze	5
8	Einsprüche beim Rechtsausschuss der DCU	5
9	Inkrafttreten	5

Deutsche Classic-Kegler Union

Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V.

1 Allgemeines

- 1.1 Die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V. in der Deutsche Classic-Kegler Union (DCU) wurde gemäß Ziffer 6.1.4 der Satzung des Landesverband Rheinhessen – Pfalz erstellt.
- 1.2 Der Landesverband Rheinhessen – Pfalz (im Folgendem immer Lv Rh-P genannt) hat gleichberechtigte weibliche und männliche Funktionsträger. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in der RVO die männliche Schreibweise angewendet, unabhängig davon, ob diese Funktionen von weiblichen oder männlichen Funktionsträgern wahrgenommen werden.
- 1.3 Die RVO soll gewährleisten, dass die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gesichert sind und dass der Sportbetrieb der Lv Rh-P nach den vorgeschriebenen Regeln und Richtlinien durchgeführt wird.
- 1.4 Verbandsschädigendes und unsportliches Verhalten sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen der DCU und der Lv Rh-P, ihrer Organe und Gliederungen werden geahndet.
- 1.5 Der Rechtsausschuss der Lv Rh-P entscheidet über alle Streitfälle innerhalb des Landesverband, z.B. zu Mitgliedschaft, zu Zuständigkeiten, zum Sportbetrieb und zu ehrenamtlichen Tätigkeiten innerhalb der Lv Rh-P. Der unter Abschnitt 2 und 5 beschriebene Instanzenweg ist einzuhalten.
- 1.6 Die Mitglieder des Rechtsausschusses unterliegen keinerlei Weisungen.

2 Zuständigkeiten

- 2.1 Entscheidungen im Rahmen der Sportordnung und der Durchführungsbestimmungen treffen:
 - a) die Ligenleiter in den Rundenspielen
 - b) die Fachsportwarte bei der Durchführung von Meisterschaften und bei Auswahlspielen
- 2.2 Erste Instanz für alle Verfahren auf Landesebene (Landesverband) ist der Rechtsausschuss. Der Rechtsausschuss fungiert als erste Instanz für alle Einsprüche gegen Entscheidungen von Organen. Solche Einsprüche können eingereicht werden durch Spieler, Clubs oder Vereine.
- 2.3 Letzte Instanz und zuständig zur Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der Lv Rh-P ist der Rechtsausschuss der Deutsche Classic-Kegler Union.

3 Zusammensetzung

- 3.1 Der Rechtsausschuss der DCU Lv Rh-P besteht aus insgesamt 5 Personen, 3 ordentliche Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder
- 3.2 Der Rechtsausschuss der DCU Lv Rh-P bestimmt aus seiner Mitte einen Sprecher.
- 3.3 Die Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keinem anderen Organ der DCU mit Ausnahme der DCU-Landeskonferenz angehören und in einem Rechtsstreit nur in einem Rechtsausschuss mitwirken.
- 3.4 Ein Mitglied des Rechtsausschusses darf nicht mitwirken, wenn:
 - 3.4.1 es selbst oder sein Verein Beteiligter des Verfahrens ist,
 - 3.4.2 es sich selbst für befangen erklärt.

Deutsche Classic-Kegler Union

Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V.

4 Verfahren

- 4.1 Proteste bei den Ligenleitern des Landesverband sind gemäß den Durchführungsbestimmungen vorzunehmen.
- Ein Protest gegen die Spielwertung ist auf dem Spielschein zu vermerken.
 - Proteste, die sich aus der Spieldurchführung ergeben, werden durch den Ligenleiter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Protestes entschieden.
 - Die Entscheidung des Ligenleiters muss den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden.
 - Die Einspruchsgebühr beträgt 50 €.

Zusammen mit den Unterlagen zum Protest ist die Einspruchsgebühr in Höhe von 50,00 € auf das Konto der Lv Rh-P einzuzahlen (**IBAN** DE71542500100098015423 **BIC** MALADE51SWP). Eine Entscheidung des Ligenleiters erfolgt nur nach Nachweis der Zahlung, z.B. durch Beilage einer Kopie des Einzahlungsbelegs.

- 4.2 Verfahren beim Rechtsausschuss sind schriftlich zu beantragen und zu begründen. Zusammen mit den eingereichten Schriftsätzen ist der Nachweis zu führen, dass die Gebühr in Höhe von 50,00 € auf das Konto der Lv Rh-P eingezahlt wurde (**IBAN** DE71542500100098015423 **BIC** MALADE51SWP). Das Verfahren vor dem Rechtsausschuss wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen eröffnet. Diese Unterlagen sind an die Geschäftsstelle der Lv Rh-P, Am Entenstein 10, 66976 Rodalben zu senden.
- 4.3 Zur Durchführung von Verfahren des Rechtsausschusses beruft der Sprecher Sitzungen ein und leitet sie. Er ist berechtigt, zur Kostenersparnis, Entscheidungen schriftlich oder auch fernmündlich herbeizuführen. Er kann von den Beteiligten eine schriftliche Stellungnahme anfordern. Der Rechtsausschuss kann die betroffenen Parteien sowie gegebenenfalls Zeugen hören.
- 4.4 Die Kosten eines Verfahrens trägt die unterliegende Partei. Zusammen mit der Sachentscheidung erfolgt eine Kostenentscheidung. Unterliegt die Partei, die den Einspruch eingelegt hat, so verfällt die Einspruchsgebühr und die Kosten werden mit der Einspruchsgebühr verrechnet. Übersteigen die Kosten die Einspruchsgebühr, so ist der übersteigende Teil nachzuzahlen. Alle in der ersten Instanz auftretenden Kosten sind mit der Einspruchsgebühr abgegolten.

5 Entscheidungen / Urteile

- 5.1 Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- 5.2 Die Entscheidung des Rechtsausschusses ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

6 Verjährung

- 6.1 Einsprüche gegen Spielmaterial und Bahnen sind sofort nach Feststellung auf dem Spielbericht festzuhalten.
- 6.2 Verfahren wegen eines Verstoßes, dessen Ahndung auf die Spielwertung Einfluss haben kann, müssen binnen 3 Tagen nach bekannt werden des Verstoßes, spätestens jedoch nach Ablauf von 4 Wochen, gerechnet vom Spieltag an, bei dem zuständigen Rechtsorgan eingelegt werden. Ist der Verstoß erst nach Ablauf von 4 Wochen bekannt geworden, so können spieltechnische Folgen für die zurückliegende Zeit nicht mehr eintreten. In solchen Fällen sind anderweitige Maßnahmen zu ergreifen.
- 6.3 Wurde ein Verstoß gegen bestehende Ordnungen unmittelbar vor, während oder nach einem Wettkampf begangen, beträgt die Verjährungsfrist vier Monate. In anderen Fällen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr.
- 6.4 Entzieht sich ein Betroffener durch Austritt einem Verfahren, so wird dieses nach Erwerb einer erneuten Mitgliedschaft eingeleitet und fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zum Zeitpunkt des Neuerwerbs der Mitgliedschaft.

Deutsche Classic-Kegler Union

Landesverband Rheinhessen – Pfalz e.V.

6.5 Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Einganges eines begründenden Schriftsatzes bei der Geschäftsstelle der Lv Rh-P bzw. bei den jeweils zuständigen Ligenleitern.

7 Verfahrensprinzipien

7.1 Verbandsstrafen und Strafregelungen richten sich nach der jeweils geltenden Rechts- und Verfahrensordnung der DCU.

7.2 Bei Verzicht auf Rechtsmittel durch die unterlegene Partei wird das Urteil eines Rechtsorgans sofort wirksam.

8 Einsprüche beim Rechtsausschuss der DCU

8.1 Einsprüche gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses der Lv Rh-P sind beim Rechtsausschuss der Deutsche Classic-Kegler Union möglich. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Rechtsausschusses der Lv Rh-P vorzunehmen.

8.2 Der Einspruch ist an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses der DCU zu richten. Die Einspruchsgebühr beträgt 50 € (200 €) und ist zu überweisen auf das Konto der DCU (**IBAN** DE96509514690015191454 **BIC** HELADEF1HEP)

9 Organisation

Diese Ordnung wird durch den Vorstand des Landesverband Rheinhessen - Pfalz e.V. Kegel in Kraft gesetzt.


(Vorsitzender)